



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Hygieneschutzkonzept

Stand: 19. Oktober 2021

Übersicht Sport allgemein

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der **Grafik** dargestellt.
Grundsätzlich gilt aber: Wir müssen die aktuellen amtlichen Mitteilungen unserer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und der Gemeinde Schwindegg beachten.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):	
Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich• Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich• Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen	<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich• Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich• Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Testpflicht entfällt• Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.	<ul style="list-style-type: none">• <u>3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor</u>• Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor• Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
Bei Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden: <ul style="list-style-type: none">• Wegfall der Maskenpflicht• Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen	

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Organisatorisches

Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (ehrenamtliches und hauptamtliches Personal, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.

Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhausampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ auf FFP2-Masken angehoben.

Jede Abteilung hat einen Hygienebeauftragten zu benennen, welcher spezifische Abteilungsinterne Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Fachverbände ausarbeitet, in den einzelnen Abteilungen umsetzt sowie in **Abteilungsinterner Eigenkontrolle überprüft**.

Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im **In- und Outdoorbereich** hin.

Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten aller Sportanlagen und der Turnhalle verboten. Die Teilnahme am Training wird untersagt**.

Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Vereinsheime, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht im Indoor-Bereich**.

Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.

In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen im Sportheim und der Turnhalle mindestens einmal täglich gereinigt. Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe.

Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.

Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** im Fahrzeug Masken zu tragen sind.

Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Kontaktdatenerfassung

Eine **Kontaktdatenerhebung bzw. Dokumentation der Trainingseinheiten ist nicht mehr notwendig**. Allerdings **empfiehlt es sich**, dass sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können

Maßnahmen zur 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

Vor Betreten der **Indoor-Sportanlage** wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei einer **7-Tage-Inzidenz über 35** nur Personen mit einem **3G-Nachweis** (Geimpft, Genesen, Getestet) die Sportanlage betreten.

Für die Sportausübung im **Outdoor-Bereich ist kein 3G-Nachweis erforderlich**. Auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen

Die 3G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.

„Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer **unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins**.

Testungen und Nachweise:

Falls Testungen notwendig sind, wird vor Betreten der Sporthalle durch die Übungsleiter/-innen oder eine beauftragte Person sichergestellt, **dass nur Personen mit negativem Testergebnis die Sporthalle betreten**.

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen.

PCR-Tests (48 Std gültig) können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt.

Schnelltests (24 Std gültig) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken).

Selbsttests (24 Std gültig) müssen vor Ort von der Person selbst unter Aufsicht von einer beauftragten Person durchgeführt werden.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:

Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (**geimpfte Personen**) oder Genesenennachweis (**genesene Personen**) sind.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Kinder bis zum 6. Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schülern gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheines oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage und Turnhalle

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportstätten und die Teilnahme am Training untersagt.

Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.

Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).

Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht im Indoor-Bereich**.

Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.

Toiletten, Umkleiden und Duschen am Sportplatz

Die Beschilderung an den Eingängen der Umkleidekabinen und die Markierungen im Inneren sind zu beachten! Gleiches gilt für die Toiletten!

Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.

In den Toiletten, Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.

Die **sanitären Einrichtungen** werden nur **einzeln** betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.

In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mindestens einmal täglich gereinigt.

Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.

Die Umkleidekabinen werden **täglich bzw. nach Bedarf gereinigt und desinfiziert**. Nach jeder Nutzung desinfiziert der Nutzer alles „was er/sie berührt hat“.

Zusätzliche Maßnahmen Vereinseigenes Fitnessstudio

Das vereinseigene Fitnessstudio ist offen. **Es gelten die Regelungen analog zum Indoor-Sport.**



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Es besteht Maskenpflicht im gesamten Komplex, auch beim Gerätewechsel. Eine Ausnahme besteht lediglich während der tatsächlichen Sportausübung am Gerät.

Wo immer möglich soll das **Abstandsgebot von 1,5 m** eingehalten werden.

Die Sportgeräte sind vor und nach jeder Benutzung durch den Sportler/-in zu **desinfizieren**.

Es soll ständig gelüftet werden. Mindestens alle 20 Minuten für ca. 3 bis 5 Minuten.

Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen muss genug Pufferzeit eingeplant werden, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden.

Zusätzliche Maßnahmen Sporthalle

Das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Schwindegg zur Nutzung der Sporthalle muss beachtet werden.

Bevor eine Abteilung, Mannschaft oder Sportgruppe die Sporthalle nutzen darf ist eine Einweisung bzw. Schulung der Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Hygienebeauftragten in beide Hygienekonzepte (Gemeinde Schwindegg & SV Schwindegg) zwingend erforderlich.

Hierfür wenden sich die entsprechenden Personen an die Vorstandschaft (speziell: Michael Sadikni und Wolfgang Habegger).

Vorher ist die Nutzung der Sporthalle nicht möglich.

Durch die Lüftungsanlage der Sporthalle ist stündlich **ein vollständiger Luftaustausch im gesamten Komplex gewährleistet**. Alle Türen der Umkleidekabinen sind ständig offenzuhalten.

Da unsere Turnhalle zur Grund- und Teilhauptschule Schwindegg gehört dürfen **keine Desinfektionsmittel unverschlossen in ihr gelagert werden und nicht stehen bleiben**.

Daher arbeiten wir mit „mobilen Desinfektionsstationen“. Die Trainer und Übungsleiter bringen die Desinfektionsmittel jedes Mal mit und nehmen sie auch wieder mit heim.

Es gilt eine Maskenpflicht im gesamten Sporthallenkomplex.

Ausnahme: Unten auf der Trainingsfläche und den angeschlossenen Garagen muss während der Sportausübung keine Maske getragen werden.

Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen wird eine Pufferzeit von 15 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden.

Erklärung am Beispiel -> Gruppenwechsel um 20 Uhr:

- Die **ankommenden Sportgruppen** sind bereits 15 Minuten vor Trainingsbeginn um 19:45 Uhr da, ziehen sich um. Anschließend begeben sie sich in die Wartezonen auf der Tribüne.
- Die **trainierenden Sportgruppen unten in der Halle** beenden ihr Training 15 Minuten vor Trainingsschluss um 19:45 Uhr, bauen ab und desinfiziert alle benutzten Trainingsutensilien und sogenannten „Touch-Flächen“ (Türgriffe, Klinke und alles was sonst noch angefasst wurde). Die Gruppen bleiben bis zum Wechsel unten in ihren Hallenteilen. Sollten 10 Minuten nicht ausreichen, ist das Training früher zu beenden.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

- **5 Minuten vor Trainingsbeginn bzw. -schluss** um 19:55 Uhr stehen alle Sportgruppen zum Wechsel bereit und verlassen bzw. betreten ihre Hallenteile über die **beschilderten Aus- & Eingänge und Wege**. Der Wechsel wird von **einem Trainer oben auf der Tribüne koordiniert**.
- **Der genaue Ablauf wird in der Schulung erläutert. Pläne zur Veranschaulichung werden ausgehängt.**

Duschen, Umkleiden und sanitäre Einrichtungen in der Sporthalle

- Beachtet bitte die **Aushänge** an den Eingängen und die **Markierungen** in den Kabinen.
- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen
- Alle Türen sind ständig zur besseren Durchlüftung offenzuhalten. **Ausnahme:** Während des Duschens und Umziehens dürfen die Türen, wenn notwendig geschlossen werden. Anschließend werden sie wieder geöffnet.
- **Die Kabinen und Duschen werden beim Verlassen, egal ob vor oder nach dem Training, jedes Mal vom Benutzer selbstständig desinfiziert.** Alles was berührt wurde muss desinfiziert werden. Das Wasser nach dem Duschen bitte abschieben.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.
- In Mehrplatzduschräumen werden Duschplätze deutlich voneinander getrennt.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet. Beim Föhnen 2 Meter.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden **täglich gereinigt und desinfiziert**.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist so kurz wie möglich zu gestalten.

Generelle Reinigung und Desinfektion:

Die Umkleidekabinen und Gänge werden nach Schulschluss von der Schule gereinigt und desinfiziert. Danach ist der SV Schwindegg für die Desinfektion verantwortlich.

D.h.: Wir müssen alles was wir benutzen und berühren desinfizieren.

Zur Sicherheit desinfiziert die letzte Sportgruppe eines jeden Tages noch mal alle „Touch-Flächen“ (Türgriffe, Lichtschalter, Geländer usw.).

Warteschlangen sind vor und in der Sporthalle zu vermeiden. Die maximale Belegungszahl der Sportanlage darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht im Indoor-Bereich**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.

Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.

Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.

Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.

Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.

Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.

Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.

Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.

Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.

Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.

Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.

Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.

Für Zuschauer im Indoor-Bereich:

- ... gilt die **Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte**. Die Maske darf lediglich am Platz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- ... ist ein **3G-Nachweis** erforderlich, sofern die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt.
- ... gelten die Vorgaben aus dem Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Schwindegg



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Für Zuschauer im Outdoor-Bereich:

- ... gilt die **Maskenpflicht** lediglich im Eingangsbereich und auf den Verkehrswegen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 1.000 Personen.
- ... ist bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ungeachtet des Inzidenzwertes ein **3G-Nachweis** vorzulegen.

Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

Vereinsheime (Stockschützenheim und am Fußballplatz)

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen ist möglich. Die entsprechenden Regelungen für Indoorbereiche und Gastronomie sind zu beachten.

Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 1 h) entfällt. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von 35 oder mehr gilt der 3G-Grundsatz. Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen.

Für die Einhaltung der Regeln ist Jeder selbst verantwortlich, speziell die Übungsleiter/-innen und Abteilungsleiter/-innen!

Vereinsbus

Unser Bus kann wieder gebucht werden.

Bei Fahrten mit dem Mannschaftsbus sind die aktuellen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen zu beachten.

Nach der Fahrt sind alle Touch-Flächen zu desinfizieren

Schwindegg den 19. 10. 2021

Roland Kamhuber
erster Vorsitzender SV Schwindegg

SPORTVEREIN SCHWINDEGG e.V. – 84419 SCHWINDEGG – ROHRMÜHLE 2
www.sv-schwindegg.de